Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
14-20/7206			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
30 - Recht - Herr Schumacher 169-25 22

Datum
23.04.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	**16.05.2019**	

Betreff

Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol
- Aufsichtsräte -

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 21.03.2019 wurde unter TOP 2.1 folgende Anfrage gestellt:

Herr Akyol bat um Mitteilung, welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden, dass der Rat der Stadt über die Arbeiten der Aufsichtsräte informiert werde, zu denen er Mitglieder entsende. Außerdem möchte er wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden, dass Ratsmitglieder in die Protokolle von Aufsichtsräten einsehen könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Auskunftsverlangen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GO NRW können lediglich Informationen über Tatsachen zu Gemeindeangelegenheiten verlangt werden. Die Auskunft muss ohne größeren Aufwand gegeben werden können. Das Auskunftsverlangen bedarf keiner Begründung (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung NW, Kommentar zur GO NRW, § 55 Zif. 4.2.3, S. 9 aA).

Die hier gestellten Fragen beziehen sich gemäß ihrem eindeutigen Wortlaut nicht auf Tatsachen zu Gemeindeangelegenheiten, sondern auf die rechtlichen Möglichkeiten des Fragestellers als Ratsmitglied und zielen insoweit auf eine Rechtsberatung ab. Sie sind daher nicht vom Fragerecht nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GO NRW umfasst.

Dr. Schmitt